

Dauer und Verbrauch der erweiterten Pflegefreistellung

(1) Die Höchstdauer der erweiterten Pflegefreistellung beträgt innerhalb eines Kalenderjahres maximal das Ausmaß der dienstrechtlich bzw. arbeitsvertraglich festgelegten regelmäßigen Wochenarbeitszeit der/des betreffenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters. Ändert sich das Beschäftigungsausmaß der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.

(2) Die erweiterte Pflegefreistellung kann halbtagsweise, tageweise oder stundenweise konsumiert werden.

(3) Die gesetzlichen Höchstgrenzen, welche gemäß § 76 BDG, § 29f VBG und § 16 UrlG für die Pflegefreistellung im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehen, dürfen insgesamt durch gesetzliche Pflegefreistellung und erweiterte Pflegefreistellungen nicht überschritten werden.

BEISPIEL: Ein/e Mitarbeiter/in arbeitet 40 Stunden pro Woche. Ihre/Seine Mutter, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, erkrankt. Die/der Mitarbeiter/in nimmt dafür 24 Stunden erweiterte Pflegefreistellung in Anspruch. Kurz darauf erkrankt die Ehefrau/der Ehemann der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters. Zur Betreuung des erkrankten Ehepartners hat die/der Mitarbeiter/in Anspruch auf noch 16 Stunden Pflegefreistellung.

(4) Die Pflegefreistellung zur Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren bis zu einer Woche (§ 76 Abs. 4 BDG, § 29f Abs. 4 VBG, § 16 Abs. 2 UrlG) bleibt davon unberührt.